Allgemeine Bedingungen für Auszeichnung, Auditierung und Lizensierung

Präambel

Nachfolgende Bedingungen werden neben den individualvertraglichen Vereinbarungen rechtlich verbindlicher Bestandteil eines jeden Vertrages zwischen der DCTI Deutsches CleanTech Institut GmbH (nachfolgend DCTI) und dem jeweiligen Auftraggeber und Lizenznehmer.

Vertragsgegenständliche Dienstleistung des DCTI ist die Erfassung, Analyse und Bewertung von Daten, Technologien, Prozessen und Produkten, die nachweislich schadstoff- und/oder ressourcen- und/oder energie- und/oder materialeffiziente Eigenschaften aufweisen sowie von Verhalten und Unternehmenskultur des Auftraggebers.

Die Vergabe einer Auszeichnung auf Produkt-, Unternehmens-, und/oder Anwendungsebene hängt von der Erfüllung bestimmter, vom DCTI definierter Kriterien ab. Es erfolgt stets eine Einzelfallbetrachtung unter der Maßgabe eines ständigen Verbesserungsprozesses.

Für den Fall, dass verbindlich definierte Kriterien erreicht werden, kann eine Auszeichnung seitens des DCTI erteilt werden. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Auszeichnung. Das DCTI schuldet keinen Erfolg, sondern dienstvertragliche Erfüllung des Vertrages unter Beachtung der Prinzipien Unparteilichkeit, Verantwortung und Vertraulichkeit.

§1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Auszeichnungen, Siegel, Audits und Checks sowie für die angebotenen Prüfungs- und Bewertungsleistungen, soweit nicht anderslautende schriftliche Vereinbarungen oder gesetzliche Vorschriften vorgehen.

§ 2 Vertraulichkeit / Nennung der zertifizierten Auftraggeber

2.1 Die Mitarbeiter und Expertenbeiratsmitglieder des DCTI und in seinem Auftrag tätige Dritte verpflichten sich, alle in Zusammenhang mit dem Auszeichnungsverfahren erhaltenen Informationen über den Auftraggeber streng vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vertragsgegenständlichen Tätigkeiten zu verwenden. Dies gilt auch für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertrages.

2.2 DCTI wird gestattet, die Firmen- und Adressdaten der Auftraggeber im Rahmen von Publikationspflichten bekannt zu geben sowie als Kundenreferenz on- und offline unter Angabe des Jahres der erfolgreichen Auszeichnung anzugeben. Der Nennung der Auftraggeber kann bis zu 15 Werktagen nach Übergabe der Auszeichnungsunterlagen widersprochen werden.

§ 3 Haftung und Rechtsnatur des DCTI

3.1 DCTI verpflichtet sich, seine Dienstleistung im Rahmen einer Auszeichnung durch qualifizierte Mitarbeiter und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. DCTI haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der Bestimmungen des GmbHG.

3.2 DCTI haftet nicht für die Nichtanerkennung der Auszeichnung und/oder der Siegel durch Dritte und/oder bei Schadensersatzforderungen ggü. dem ausgezeichneten Unternehmen aufgrund nicht erfüllter Erwartungen und/oder wettbewerbsrechtlicher Beanstandungen.

3.3 DCTI ist privatwirtschaftlich als GmbH organisiert. Die Auszeichnungs- und Bewertungsverfahren basieren nicht (ausschließlich) auf gesetzlichen Bestimmungen und/oder Vorgaben.

§ 4 Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche benötigten Informationen, Unterlagen und Nachweise dem DCTI zur Verfügung zu stellen und den dem Verfahren zugrundeliegenden Fragebogen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und/oder Fragestellungen im Rahmen eines Interviews vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten.

4.2 Darüber hinaus sind alle erheblichen und prüfungsgegenständlichen Änderungen, die nach Abgabe eines Auskunftsbogens und/oder nach einem Audit auftreten, während der Dauer der Nutzung des Siegels (vgl. § 6 dieser Bedingungen) dem DCTI unverzüglich mitzuteilen. Wesentliche Änderungen können eine ggf. kostenpflichtige Neubewertung notwendig machen.

§ 5 Verfahren

5.1 Es gibt persönliche Vor-Ort-Audits, Fragebögen als Print oder als Datei sowie Onlinebefragungen über das Internet. Nach Vertragsschluss zwischen dem DCTI und dem Auftraggeber über die Durchführung einer Auszeichnung werden sämtliche erforderlichen Informationen bei dem Auftraggeber abgefragt und ausgewertet. Im Falle einer unverbindlichen (Online-) Vorabeinreichung von Unterlagen kommt der Vertrag durch gesonderte Vereinbarung zustande.

5.2 DCTI wählt die an der Befragung, Bewertung und Auszeichnung beteiligten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation und Erfahrung aus. Gleiches gilt für die ggf. an der Entscheidung über die Vergabe einer Auszeichnung beteiligten Expertenbeiratsmitglieder oder Expertenteammitglieder. Die Auswertung und Beurteilung erfolgt anhand der vom DCTI entwickelten Kriterien und Standards. Diese können und werden branchen-, unternehmens- oder produktbezogen sowie unter Berücksichtigung des Stands der Technik variieren.

5.3 Das Ergebnis der Auswertung wird dem Auftraggeber schriftlich und vertraulich mitgeteilt. Sind nach Prüfung und Bewertung durch das DCTI alle Voraussetzungen für eine Auszeichnung gegeben, wird die Auszeichnung ausgestellt und bei Abschluss eines Lizenzvertrages ein Siegel in digitaler Form übergeben. In bestimmten Fällen werden eine Urkunde und ein Bewertungsbericht ausgestellt. In bestimmten Fällen werden vom DCTI ausgezeichnete Kunden in einer öffentlichen Datenbank geführt.

§ 6 Gültigkeit von Siegeln, Auszeichnungen und Lizenzen / Audit und Re-Audit

6.1 Ein jedes Siegel und eine jede Auszeichnung wird mit der Angabe des Jahres gekennzeichnet, in dem die Auszeichnung vorgenommen wurde.

6.2 Auszeichnungen und Siegel besitzen bestimmte, nachfolgend definierte Gültigkeiten und dürfen nur innerhalb dieses Zeitraums und ohne inhaltliche und optische Veränderung im geschäftlichen Verkehr verwendet werden:

6.2.1 CleanTech Driver

Laufzeit: Das Siegel darf nur bis zum Ablauf des – in der Regel auf der Rechnung ausgewiesenen oder individualvertraglich geregelten – Lizenzzeitraums geführt werden. Die über das Lizenzzeitende fortgesetzte Verwendung berechtigt das DCTI, eine weitere Jahreslizenz in Rechnung zu stellen.

Es besteht die Option, für das Folgejahr nach Ablauf der Lizenz eine neue Lizenz mit einer neuen Jahreszahl zu erwerben. Das setzt eine Überprüfung des Status Quo sowie eine Validierung und Aktualisierung der der Auszeichnung zugrundeliegenden Angaben voraus.

6.2.2 Applied CleanTech

Laufzeit: Das Siegel darf über die gesamte Nutzungsdauer der Anlage geführt werden, sofern sich Anlagenleistung, Größe und Zustand der Anlage nicht wesentlich verändern.

Das Siegel darf nicht verändert werden, insbesondere muss die Angabe des Jahres der Auszeichnung oder im Falle der Rezertifizierung die Angabe des Jahres der Rezertifizierung erkennbar geführt werden.

6.2.3 Certified Cleaner Production

Laufzeit: Das Siegel darf nur bis zum Ablauf des 36. Monats (3 Jahre) nach dem Monat der Erteilung des Siegels (das entspricht dem Lizenzzeitraum) geführt werden. Im Anschluss bedarf es einer Neubewertung aller entscheidungserheblichen Fakten mit entsprechender Ausstellung einer neuen Lizenz.

6.2.4 Innovation pro Energiewende

Laufzeit: Das Siegel darf nur bis zum Ablauf des – in der Regel auf der Rechnung ausgewiesenen oder individualvertraglich geregelten – Lizenzzeitraums geführt werden. Die über das Lizenzzeitende fortgesetzte Verwendung berechtigt das DCTI, eine weitere Jahreslizenz in Rechnung zu stellen.

Das Siegel trägt die stets die Jahresangabe, in der die Innovation ausgezeichnet wurde. Eine Veränderung dieser Angabe bzw. Fortschreibung ist unzulässig.

§ 7 Nachträgliche Änderungen der Vergabekriterien

Eine nachträgliche Änderung der Vergabekriterien und eine damit verbundene Nachprüfung kann ausnahmsweise erforderlich werden, wenn wesentliche Gesetzesänderungen oder wesentliche Änderungen des Standes der Technik erfolgt sind oder dem DCTI wichtige Gründe für eine mögliche Aberkennung der Auszeichnung vorliegen.

§ 8 Nutzung des Siegels und Überprüfung

Unabhängig von der Anerkennung dieser Bedingungen erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass das DCTI jederzeit die Art und Weise der ordnungsgemäßen Verwendung und Wiedergabe des Siegels nachprüfen kann. Der Auftraggeber sichert zu, das Siegel nicht in irreführender oder rechtswidriger Weise zu verwenden. Alle Darstellungen, die die Gesamtheit des Siegels beeinträchtigen (Beschnitt, Verdeckung etc.) müssen mit DCTI abgestimmt und genehmigt werden. Die Siegel dürfen weder dem Inhalt noch dem äußeren Erscheinungsbild nach verändert werden.

§ 9 Entziehung und Aussetzung der Lizenz

Das DCTI ist berechtigt, bei Vertragsverletzungen die Auszeichnung und die Lizenzen zur Verwendung des Siegels zu entziehen oder deren Nutzungsgewährung vorübergehend auszusetzen. Dies ist z.B. der Fall bei Manipulation der Voraussetzungen zur Erlangung der Auszeichnung.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung über die Dienstleistung erfolgt auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen. Alle vom Auftraggeber im Rahmen des Vertrages zu leistenden Zahlungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungserstellung fällig und ohne Abzug zahlbar. Rechnungsbeträge sind Nettobeträge und zzgl. der Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 11 Sonstiges

Die Erteilung einer Auszeichnung ist nicht einklagbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Bonn. Abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit schriftlicher Bestätigung. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und an ihre Stelle treten die gesetzlichen Vorschriften.

Bonn | Berlin
DCTI April 2014